

# HEIM AUFSICHT BERLIN



## Tätigkeitsbericht 2025

Landesamt  
für Gesundheit und Soziales

BERLIN



## Inhalt

1.	Einleitung.....	2
2.	Die Heimaufsicht Berlin.....	2
2.1	Rechtliche Grundlagen.....	2
2.2	Aufgaben der Heimaufsicht.....	2
2.3	Das Team der Heimaufsicht Berlin.....	3
2.4	Zusammenarbeit und Kooperation.....	3
3.	Entwicklung der betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen.....	3
3.1	Pflegeeinrichtungen und Besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe.....	3
3.1.1	Pflegeeinrichtungen.....	5
3.1.2	Besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe.....	5
3.2	Wohngemeinschaften.....	6
3.2.1	Pflege-Wohngemeinschaften.....	6
3.2.2	Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderungen.....	7
4.	Tätigkeit der Heimaufsicht im Jahr 2025.....	7
4.1	Informationen und Beratungen.....	7
4.2	Beschwerden.....	8
4.3	Prüfungen.....	9
4.4	Ordnungsrechtliche Maßnahmen.....	12
5.	Weitere Berichtsinhalte.....	12
5.1	Mitwirkung in Einrichtungen durch Bewohnervertretungen.....	12
5.2	Hinweise auf Gewaltvorkommnisse in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen.....	13
5.3	Hitzeschutz.....	14

## **1. Einleitung**

Die Berliner Heimaufsicht ist im Landesamt für Gesundheit und Soziales (Lageso) angesiedelt und mit den Vollzugsaufgaben des Berliner Wohnteilhabegesetzes (WTG) und den zugehörigen Rechtsverordnungen beauftragt. Die Heimaufsicht erstellt jährlich einen allgemeinen Tätigkeitsbericht.

Der vorliegende Bericht behandelt die Tätigkeiten im Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2025 bezüglich der Beratungsleistungen, der Bearbeitung von Beschwerden, der Prüftätigkeit und den Folgemaßnahmen durch die Berliner Heimaufsicht. Als Stichtag für die Daten über die betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen im Anwendungsbereich des WTG wird der 31. Dezember 2025 zugrunde gelegt.

Dieser Bericht umfasst ergänzende Informationen zur Mitwirkung von Bewohnerververtretungen in stationären Einrichtungen in der Pflege und Eingliederungshilfe, zu Meldungen und Hinweisen auf Gewaltvorkommnisse in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen sowie zum Thema Hitzeschutz.

## **2. Die Heimaufsicht Berlin**

### **2.1 Rechtliche Grundlagen**

Die Rechtsgrundlagen für die Tätigkeit der Berliner Heimaufsicht sind das „Gesetz über Selbstbestimmung und Teilhabe in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen“ (Wohnteilhabegesetz - WTG) sowie die Wohnteilhabe-Personalverordnung, Wohnteilhabe-Bauverordnung und die Wohnteilhabe-Mitwirkungsverordnung. Das Wohnteilhabegesetz und die dazu gehörenden Verordnungen regeln die ordnungsrechtlichen Anforderungen an die Leistungsanbieter von betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen im Anwendungsbereich des WTG sowie die ordnungsrechtlichen Aufgaben und Befugnisse der Aufsichtsbehörde, der Heimaufsicht.

### **2.2 Aufgaben der Heimaufsicht**

Die Heimaufsicht agiert als Aufsichtsbehörde und kontrolliert, ob die ordnungsrechtlichen Anforderungen an die Leistungserbringung in den Wohnformen, die unter das WTG fallen, eingehalten werden.

Zu den Kernaufgaben der Heimaufsicht zählen:

- Information und Beratung zum WTG und den dazu gehörenden Rechtsverordnungen (§ 9 Abs. 1 und 2 WTG)
- Bearbeitung von Beschwerden über betreute gemeinschaftliche Wohnformen (§ 9 Abs. 3 WTG)
- Durchführung von regelmäßigen und anlassbezogenen Prüfungen von betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen (§ 23 Abs. 3 und 5, § 26 Abs. 1, 2 und 3 WTG)
- Einleitung und Durchsetzung ordnungsrechtlicher Maßnahmen (§ 27 bis 32 WTG)
- Zusammenarbeit mit den Landesverbänden der Pflegekassen, dem Verband der privaten Krankenversicherung e. V., dem Medizinischen Dienst Berlin-Brandenburg, dem Prüfdienst der Privaten Krankenversicherung (Careproof GmbH), der für Gesundheits- und Pflegewesen sowie Sozialwesen zuständigen Senatsverwaltungen sowie mit weiteren Behörden und öffentlichen Stellen (§ 35 WTG).

Die Fachaufsichten über die Heimaufsicht übten im Berichtsjahr 2025 in Bezug auf den Bereich der Eingliederungshilfe die Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und

Antidiskriminierung (SenASGIVA) sowie in Bezug auf den Bereich der Pflege die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege (SenWGP) aus.

## **2.3 Das Team der Heimaufsicht Berlin**

Das Referat der Heimaufsicht im Lageso umfasste für die Erfüllung aller Aufgaben nach dem Wohnteilhabegesetz zum Stichtag am 31. Dezember 2025 43 Mitarbeitende: 35 Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter, fünf Gruppenleitungen sowie eine Referatsleitung und zwei Mitarbeitende in der Geschäftsstelle.

## **2.4 Zusammenarbeit und Kooperation**

Die Berliner Heimaufsicht kooperiert eng mit Prüfinstanzen und Kostenträgern der Pflegeversicherung und Sozialhilfe sowie den für Gesundheit und Pflege und für Soziales zuständigen Senatsverwaltungen. Für die Zusammenarbeit bestehen gemäß § 35 Abs. 4 WTG feste Arbeitsgremien („AG 35 Pflege“ und „AG 35 Eingliederungshilfe“). Die Arbeitsgruppen treffen sich regelmäßig, stimmen Grundsatzfragen und spezielle Einzelthemen ab, tauschen sich über Prüfungsergebnisse aus und treffen gemeinsame Vereinbarungen zu Maßnahmen der Qualitätssicherung. Auch außerhalb der regulären Sitzungen findet ein enger themen- bzw. fallbezogener Informationsaustausch zwischen den verantwortlichen Institutionen statt.

Die Berliner Heimaufsicht ist mit weiteren Institutionen, öffentlichen Stellen und Gremien im Land Berlin vernetzt, darunter:

- AG TS1 (Bekämpfung von Leistungsmissbrauch und Abrechnungsmanipulation in der ambulanten Hilfe zur Pflege),
- Berliner Arbeitskreis Pflege-Wohngemeinschaften (AK WGen),
- Berliner Pflegestützpunkte,
- Pflege in Not,
- Netzwerk Gewaltfreie Pflege,
- LKA-Fachkommissariat für Delikte an Schutzbefohlenen sowie der Anwaltschaft Berlin,
- Verbraucherzentrale Berlin,
- Vertrauensstelle Wohnen-Pflegen-Gemeinschaft,
- Kompetenzzentrum Pflegeunterstützung,
- Landeskompetenzzentrum Pflege 4.0.

## **3. Entwicklung der betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen**

### **3.1 Pflegeeinrichtungen und Besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe**

Pflegeeinrichtungen im Sinne des § 3 WTG und Besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe im Sinne des § 4 WTG sind stationäre Einrichtungen.

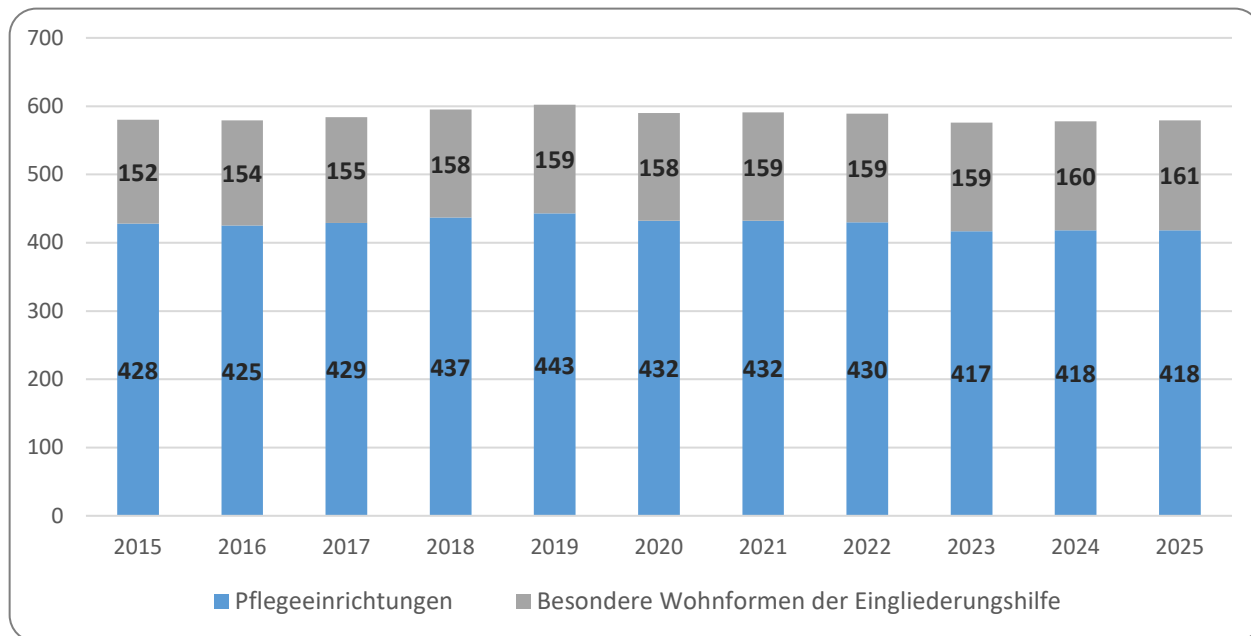
Pflegeeinrichtungen gemäß § 3 WTG sind Wohnformen mit mindestens drei Bewohnerinnen und Bewohnern, bei denen sich ein Leistungsanbieter gegen Entgelt vertraglich verpflichtet, pflegebedürftigen volljährigen Menschen Raum zum Wohnen oder Aufenthalt zu überlassen und Pflege- und Betreuungsleistungen vorzuhalten, anzubieten oder zu erbringen.

Besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe gemäß § 4 WTG<sup>1</sup> sind Wohnformen, bei denen mindestens zehn Bewohnerinnen und Bewohner zusammenleben und sich ein Leistungsanbieter gegen Entgelt vertraglich verpflichtet, volljährigen Menschen mit Behinderungen persönlichen Raum zum Wohnen und zusätzliche Räume zur gemeinschaftlichen Nutzung zu überlassen und Pflege- und Betreuungsleistungen vorzuhalten, anzubieten oder zu erbringen.

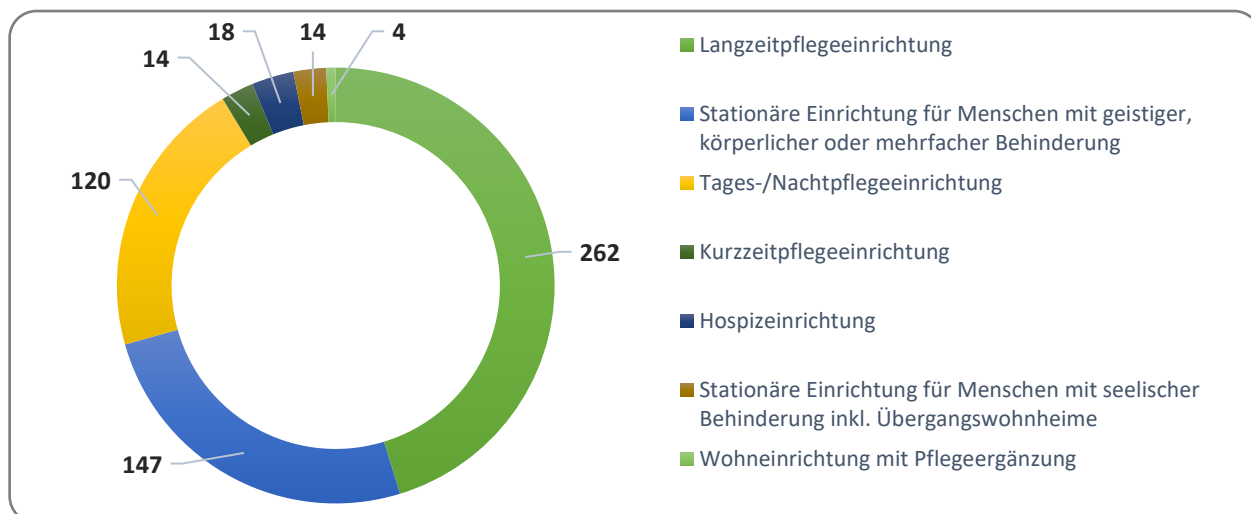
Anzahl der Pflegeeinrichtungen und Besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe am Stichtag 31.12.2025:

Einrichtungen	Anzahl	Plätze
		579

Entwicklung der Anzahl der Pflegeeinrichtungen und der Besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe von 2015 - 2025:



Anzahl der Einrichtungen nach Wohnform am Stichtag 31.12.2025:



Im Jahr 2025 sind 12 Einrichtungen in Betrieb gegangen und 11 Einrichtungen haben der Heimaufsicht eine Schließung angezeigt. Die Anzahl und Plätze verteilen sich wie folgt:

<sup>1</sup> Zu den Besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe gehören stationäre Einrichtungen für Menschen mit geistiger, körperlicher oder mehrfacher Behinderung sowie stationäre Einrichtungen für Menschen mit seelischer Behinderung (einschließlich Übergangwohnheime).

Anzahl und Verteilung der Inbetriebnahmen und Schließungen im Jahr 2025:

Inbetriebnahmen	Anzahl	Plätze
Tagespflegeeinrichtungen	10	201
Langzeitpflegeeinrichtungen	1	48
Besondere Wohnform der Eingliederungshilfe	1	45

Schließungen	Anzahl	Plätze
Tagespflegeeinrichtungen	6	108
Langzeitpflegeeinrichtungen	4	139
Kurzzeitpflegeeinrichtungen	1	14

### 3.1.1 Pflegeeinrichtungen

Pflegeeinrichtungen im Sinne des Wohnteilhabegesetzes sind Langzeitpflegeeinrichtungen, Kurzzeitpflegeeinrichtungen, Tages- oder Nachtpflegeeinrichtungen und Hospizeinrichtungen sowie Wohneinrichtungen mit Pflegeergänzung.

Anzahl und Plätze der Pflegeeinrichtungen am Stichtag 31.12.2025:

Pflegeeinrichtungen	Anzahl	Plätze
	418	33.470

Angezeigte Plätze für Pflegebedürftige	
Langzeitpflegeeinrichtungen	30.317
Kurzzeitpflegeeinrichtungen	258
Tages-/Nachtpflegeeinrichtungen	2.630
Hospizeinrichtungen	265

Wohneinrichtungen mit Pflegeergänzungen sind Einrichtungen, in denen Bewohnerinnen und Bewohner ganztägig wohnen und im Bedarfsfall dauerhaft Pflege und Betreuung oder als Sonderleistung vorübergehende Pflege und Betreuung erhalten. Diese Wohneinrichtungen bieten i. d. R. Appartements an, daher wird die Platzzahl im Tätigkeitsbericht nicht ausgewiesen.

### 3.1.2 Besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe

Zu den Besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe gehören 109 Einrichtungen für Menschen mit geistiger, körperlicher oder mehrfacher Behinderung und 14 Einrichtungen für Menschen mit seelischer Behinderung. Die nachfolgend ausgewiesene Gesamtzahl von 161 Besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe beinhaltet sowohl die Haupteinrichtungen als auch die Außenwohngruppen, da die Heimaufsicht Prüfungen in Haupteinrichtungen und in Außenwohngruppen der Eingliederungshilfe durchführt.

Anzahl der Besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe (Haupteinrichtungen und Außenwohngruppen) am Stichtag 31.12.2025:

Besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe (Haupteinrichtungen und Außenwohngruppen)	Anzahl	Plätze
	161	3.960

Angezeigte Plätze für Menschen	
mit geistiger, körperlicher oder mehrfacher Behinderung	3.579
mit seelischer Behinderung	381

## 3.2 Wohngemeinschaften

### 3.2.1 Pflege-Wohngemeinschaften

Pflege-Wohngemeinschaften im Sinne von § 5 WTG sind Wohnformen, bei denen mindestens drei und höchstens zwölf Nutzerinnen und Nutzer zum Zwecke einer gemeinschaftlichen Haushaltsführung in einer gemeinsamen Wohnung zusammenleben und ein oder mehrere Leistungsanbieter vertraglich Pflege- und Betreuungsleistungen vorhalten, anbieten oder erbringen.

Das WTG unterscheidet selbstverantwortete und anbieterverantwortete Pflege-Wohngemeinschaften. Eine Pflege-Wohngemeinschaft ist selbstverantwortet, wenn

- die Verträge über die Erbringung der Pflege- und Betreuungsleistungen und über die Wohnraumüberlassung voneinander unabhängig sind,
- die Nutzerinnen und Nutzer bei der Wahl und dem Wechsel der Leistungsanbieter frei sind und
- das Zusammenleben und die Alltagsgestaltung in der Wohngemeinschaft von den Nutzerinnen und Nutzern vollständig selbstverantwortet bestimmt wird.

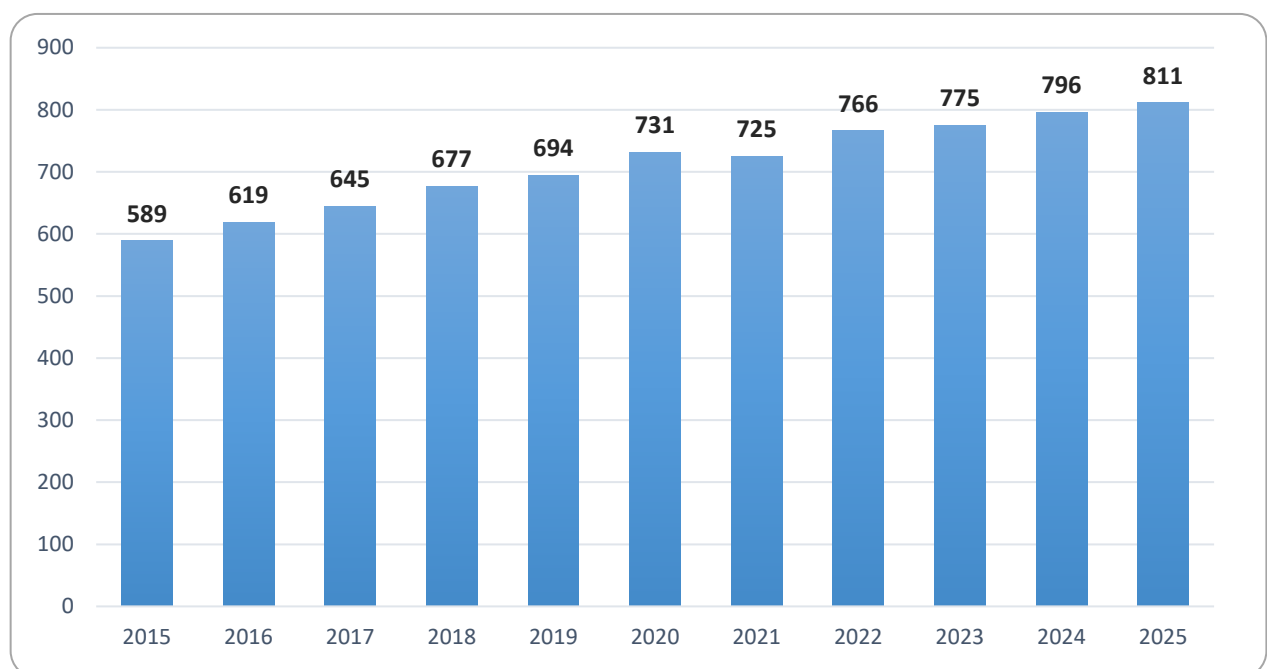
Liegt eine dieser Voraussetzungen nicht vor, handelt es sich im Umkehrschluss um eine anbieterverantwortete Pflege-Wohngemeinschaft. Intensivpflege-Wohngemeinschaften sind grundsätzlich anbieterverantwortete Pflege-Wohngemeinschaften.

Anzahl der Pflege-Wohngemeinschaften am Stichtag 31.12.2025:

Pflege-Wohngemeinschaften	Anzahl	Plätze <sup>2</sup>
	811	7.071

Im Jahr 2025 sind 36 Pflege-Wohngemeinschaften in Betrieb gegangen. 21 Pflege-Wohngemeinschaften haben im Jahr 2025 der Heimaufsicht eine Schließung angezeigt.

Entwicklung der Pflege-Wohngemeinschaften von 2015 - 2025:

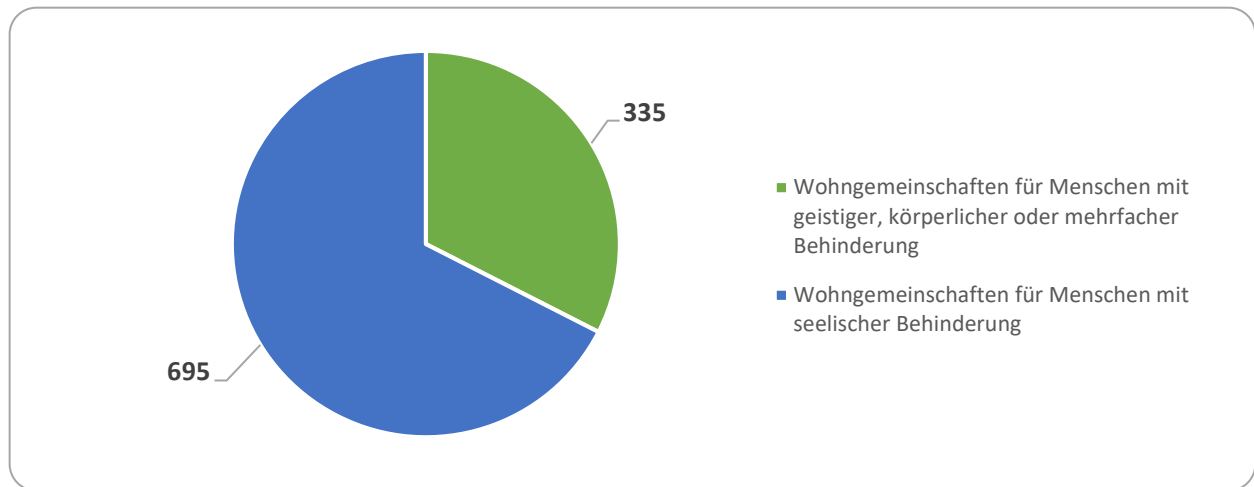


<sup>2</sup> Angabe der maximalen Platzzahl. Die Zahl der belegten Plätze kann abweichen.

### 3.2.2 Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderungen

Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 7 WTG sind Wohnformen, bei denen mindestens zwei und höchstens neun Nutzerinnen und Nutzer in einer gemeinsamen Wohnung oder im Ausnahmefall mindestens drei und höchstens neun Nutzerinnen und Nutzer in mehreren Wohnungen zusammenleben und sich ein Leistungsanbieter gegen Entgelt vertraglich verpflichtet, persönlichen Raum zum Wohnen und zusätzliche Räume zur gemeinschaftlichen Nutzung zu Wohnzwecken zu überlassen sowie Pflege- und Betreuungsleistungen vorzuhalten, anzubieten oder zu erbringen.

Anzahl der Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderungen im 4. Quartal 2025:



## 4. Tätigkeit der Heimaufsicht im Jahr 2025

### 4.1 Informationen und Beratungen

Die Heimaufsicht Berlin führt drei Formen von Beratungen durch:

- allgemeine Information und Beratung nach § 9 WTG
- Pflichtberatung vor Inbetriebnahme einer Pflege-Wohngemeinschaft nach § 24 WTG
- Beratung zur Mängelbeseitigung nach § 28 WTG

Die nachfolgende Tabelle weist alle Formen der Beratung aus.

Entwicklung der durchgeführten Beratungen von 2018 - 2025:

Beratungen	2018	2019	2020 <sup>3*</sup>	2021*	2022*	2023	2024	2025
	1.711	1.631	6.156	4.709	11.018	1.732	1.416	1.901

In der Gesamtanzahl der durchgeführten Beratungen im Jahr 2025 sind 1.103 allgemeine Informationen und Beratungen zum WTG und den dazu gehörenden Rechtsverordnungen durch die Berliner Heimaufsicht enthalten. Zum anfragenden Personenkreis gehörten u. a. Leistungsanbieter, Bewohnerinnen und Bewohner bzw. Nutzerinnen und Nutzer, deren An- und Zugehörige, Mitwirkungsgremien sowie Behörden und Institutionen. 70 % der durchgeführten Beratungen im Jahr 2025 betrafen Pflegeeinrichtungen und 13 % die Besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe. Die Beratungsschwerpunkte

<sup>3</sup> (\*) Während der Coronapandemie erhöhte sich die Anzahl der Beratungen der Heimaufsicht aufgrund der Informationen/Beratungen im Rahmen eines SARS-CoV-2-Ausbruchsgeschehens in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen.

der Heimaufsicht in diesen beiden Bereichen waren u. a. Angelegenheiten der Mitwirkung, Anforderungen nach der Wohnteilhabe-Personalverordnung sowie bauliche Anforderungen. 17 % der durchgeführten Beratungen fielen in den Bereich Pflege-Wohngemeinschaften insbesondere Beratungen zur Wohnformart sowie den Meldepflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde.

In der Gesamtanzahl der durchgeführten Beratungen im Jahr 2025 sind zudem 53 Pflichtberatungen enthalten, die für die Gründerin oder den Gründer einer Pflege-Wohngemeinschaft vor der vorgesehenen Inbetriebnahme verpflichtend ist. Diese Beratung seitens der Aufsichtsbehörde zielt darauf ab, den Beteiligten die Voraussetzungen für Pflege-Wohngemeinschaften, die grundlegenden Unterschiede zu anderen betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen und die Rechtsfolgen näherzubringen.

In der Gesamtanzahl der durchgeführten Beratungen im Jahr 2025 sind außerdem 745 Beratungen zur Mängelbeseitigung mit Fristsetzung (§ 28 WTG) im Rahmen von Prüfungen durch die Berliner Heimaufsicht enthalten. Bestehen in einer betreuten gemeinschaftlichen Wohnform Mängel oder drohen Mängel, berät die Heimaufsicht vor der Anordnung von ordnungsrechtlichen Maßnahmen den Leistungsanbieter zunächst, wie die Mängel abgestellt werden können und setzt hierfür eine Frist (vgl. 4.4). Im Jahr 2025 führte die Heimaufsicht allein in den Pflege-Wohngemeinschaften mehr als 600 Beratungen zur Mängelbeseitigung mit Fristsetzung durch.

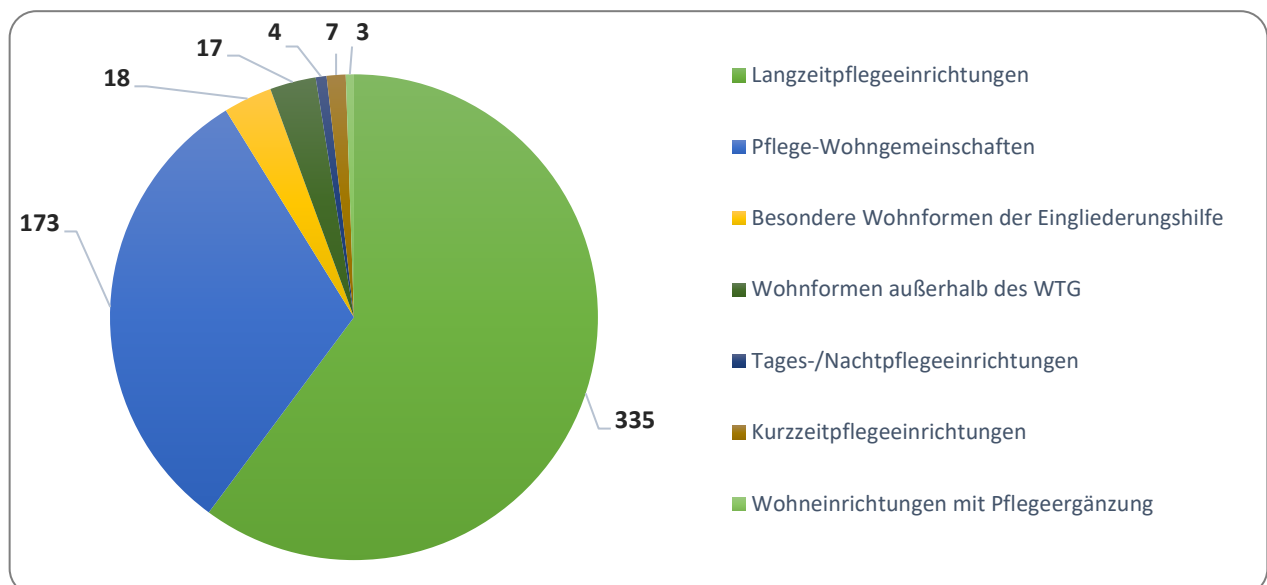
## 4.2 Beschwerden

Trotz Prüfung durch die Heimaufsicht sowie durch andere Prüfinstitutionen kann es zu Beeinträchtigungen der Bewohnerinnen und Bewohner in stationären Einrichtungen bzw. Nutzerinnen und Nutzer in betreuten Wohngemeinschaften kommen. Die Heimaufsicht geht Hinweisen und Beschwerden nach und betreibt die notwendige Sachverhaltsaufklärung. Sie klärt, ob WTG-relevante Sachverhalte betroffen und inwieweit weitere Schritte erforderlich sind. Auf Wunsch werden Beschwerden durch die Heimaufsicht vertraulich behandelt.

Entwicklung der Beschwerden von 2018 - 2025:

Beschwerden	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
	342	430	574	494	515	538	545	557

Verteilung der Beschwerden nach Wohnform im Jahr 2025:



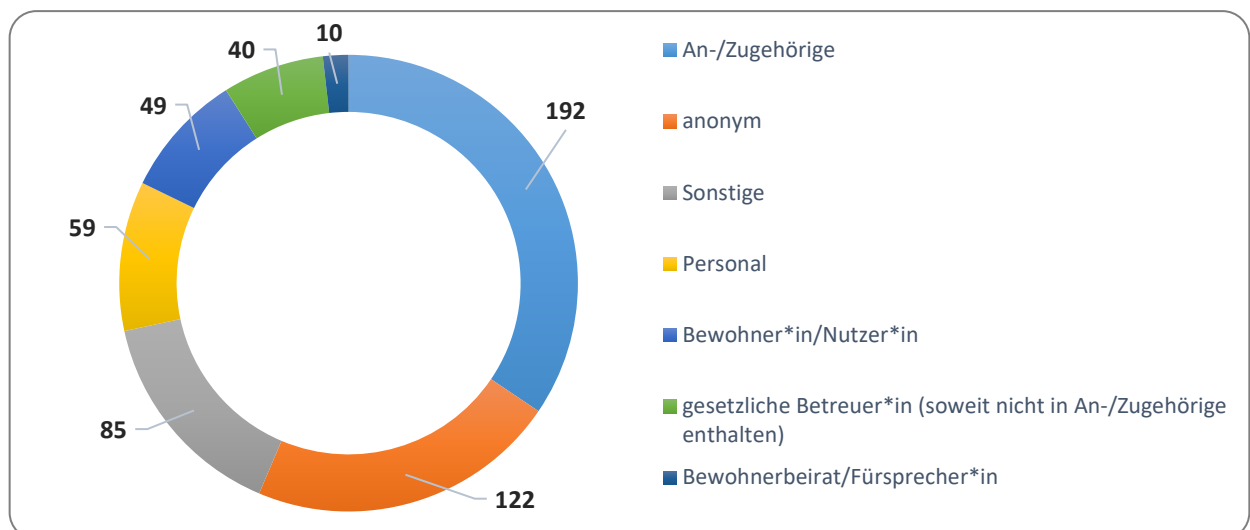
Fast immer sind die Beschwerden, die bei der Heimaufsicht eingehen, inhaltlich vielfältig und beziehen sich auf unterschiedliche Aspekte. Aus diesem Grund ist eine grafische Darstellung der eindeutigen

Verteilung und Zuordnung von Beschwerdegründen nicht möglich. Die häufigsten Beschwerdegründe über stationäre Pflegeeinrichtungen sind Hinweise auf Defizite der Pflege- und Betreuungsqualität sowie der personellen Situation. In nahezu jeder zweiten Beschwerde werden diese Aspekte neben weiteren Beschwerdegründen angegeben, gefolgt von Beschwerden über die Hygiene und Sauberkeit und die hauswirtschaftliche Versorgung. Beschwerdeführende Personen über Pflege-Wohngemeinschaften benennen ebenfalls am häufigsten die Pflege- und Betreuungsqualität und die personelle Situation.

Von den insgesamt 18 Beschwerden über die Besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe betrafen im Jahr 2025 sechs Beschwerden die personelle Situation, gefolgt von vereinzelt Beschwerden u. a. über Hygiene und Sauberkeit sowie die Betreuungsqualität.

Beschwerden bzw. Hinweise auf Mängel erhält die Heimaufsicht in erster Linie von An- oder Zugehörigen sowie von Personen, die anonym bleiben möchten. Hinweise auf Mängel kommen auch von öffentlichen Stellen (z. B. Bezirksämter) oder sonstigen Institutionen sowie von Beschäftigten der Leistungsanbieter.

Verteilung der Beschwerdeführenden im Jahr 2025:



### 4.3 Prüfungen

Die Heimaufsicht führt Regelprüfungen und Anlassprüfungen von betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen durch.

Stationäre Langzeitpflegeeinrichtungen und Besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe werden im Abstand von höchstens einem Jahr geprüft. Kurzzeitpflege-, Tagespflege- und Hospizeinrichtungen sowie Wohneinrichtungen mit Pflegeergänzungen werden regelmäßig im Abstand von höchstens drei Jahren geprüft. Darüber hinaus kann die Heimaufsicht Pflegeeinrichtungen und Besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe anlassbezogen prüfen, wenn Hinweise auf Mängel vorliegen oder wenn festgestellt werden soll, ob ordnungsrechtliche Maßnahmen beachtet werden.

Regelprüfungen in anbieterverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften erfolgen im Abstand von höchstens 4 Jahren. Intensivpflege-Wohngemeinschaften werden alle 2 Jahren geprüft. Selbstverantwortete Pflege-Wohngemeinschaften und Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderung werden ausschließlich anlassbezogen geprüft, wenn Hinweise auf Mängel vorliegen.

Bei Pflege-Wohngemeinschaften prüft die Heimaufsicht zudem, ob es sich um eine selbstverantwortete oder anbieterverantwortete Pflege-Wohngemeinschaft, Pflegeeinrichtung oder sonstige Wohnform handelt (Zuordnungsprüfung). Nach vier Jahren erfolgt in Pflege-Wohngemeinschaften eine erneute Zuordnungsprüfung (Wiederholungszuordnungsprüfung). Davon unabhängig hat die Heimaufsicht eine Zuordnungsprüfung durchzuführen, wenn sich bei Wohnformen für pflegebedürftige Menschen Zweifel an der Art der Wohnform ergeben.

Das Aufgabengebiet der Heimaufsicht umfasst auch die Beratung von Interessierten und Trägern zu den baulichen Anforderungen an stationäre Einrichtungen gemäß den Vorgaben der Wohnteilhaber-Bauverordnung. Dies schließt Begehungen und Prüfungen der Umsetzung der Anforderungen nach Abschluss von Bauarbeiten ein.

Der gesetzliche Prüfauftrag wurde im Jahr 2025 von der Berliner Heimaufsicht vollständig umgesetzt. Außerdem wurden in einigen auffälligen Einrichtungen oder Pflege-Wohngemeinschaften wiederholte anlassbezogene Prüfungen durchgeführt. Im Jahr 2025 nahm die Zahl der von der Heimaufsicht durchgeführten Prüfungen erneut zu. Die Erhöhung ist hauptsächlich auf die Zunahme der Prüfungen von Pflege-Wohngemeinschaften zurückzuführen, die durch den entsprechenden Stellenaufwuchs der Heimaufsicht ermöglicht wurde.

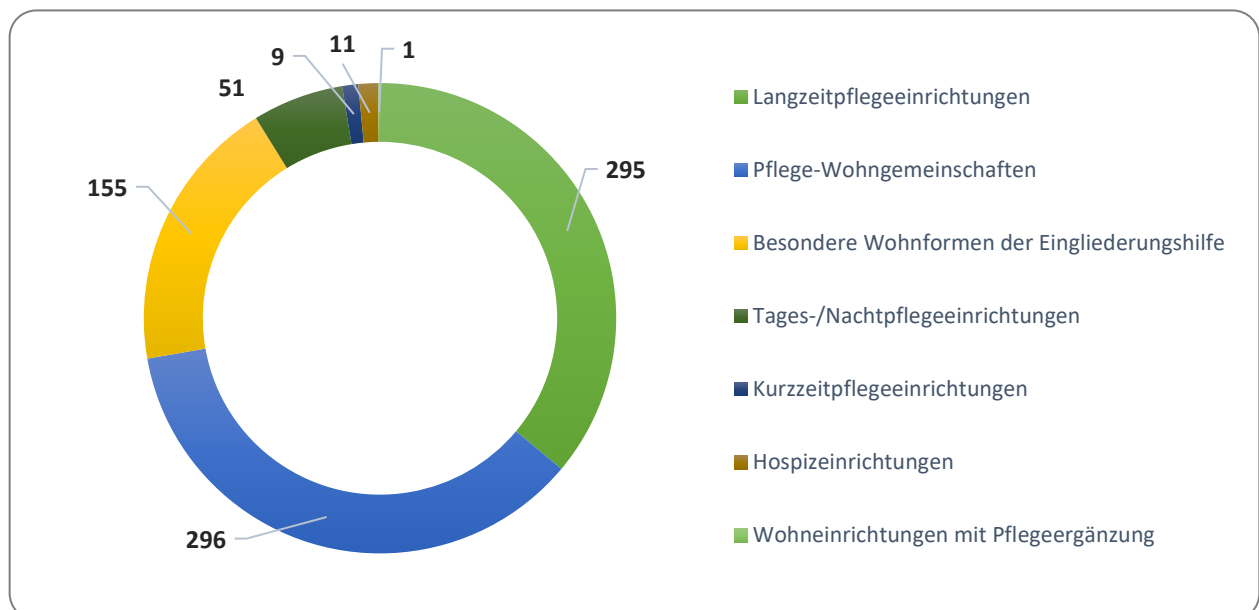
Anzahl gesamt der Prüfungen im Jahr 2025:

	Anzahl
<b>Regel- und/oder Anlassprüfungen</b>	818
<b>Zuordnungsprüfungen nach § 25 WTG</b>	203
<b>Baubegehungen (Prüfung nach § 23 Abs. 1 WTG i. V. mit WTG-BauV)</b>	20

Entwicklung der durchgeführten Regel- und Anlassprüfungen von 2018 - 2025:

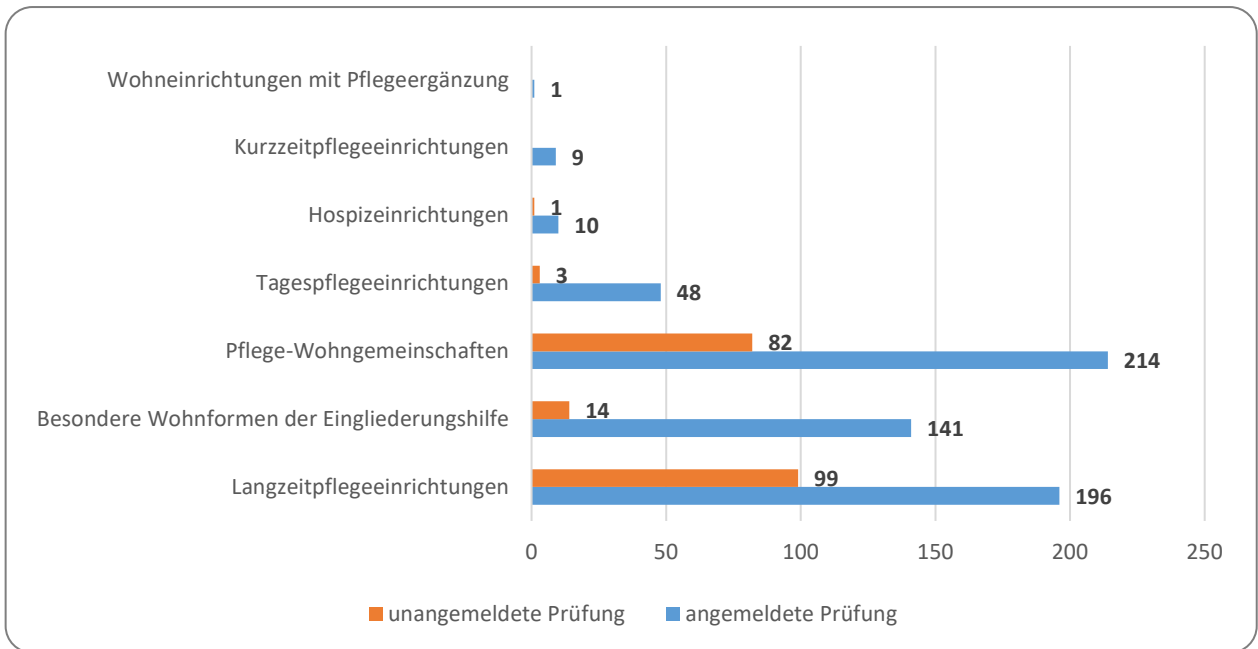
Regel- und Anlassprüfungen	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
	407	571	282	360	207	567	749	818

Verteilung der durchgeführten Regel- und Anlassprüfungen nach Wohnform im Jahr 2025:



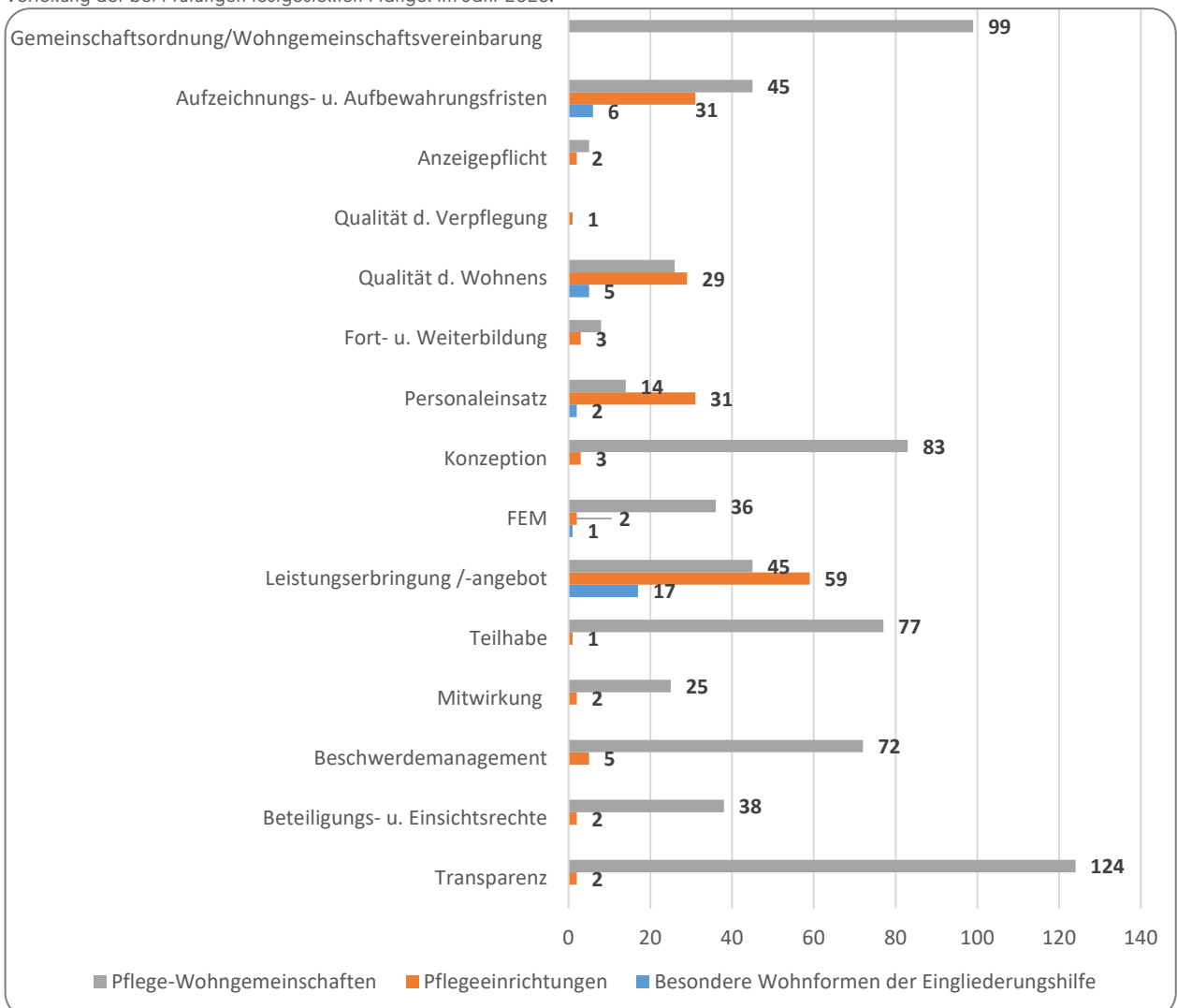
Nach dem WTG können sowohl angemeldete als auch unangemeldete Prüfungen durchgeführt werden. Anlassbezogene Prüfungen erfolgen i. d. R. unangemeldet.

Verteilung der angemeldeten/unangemeldeten Prüfungen nach Wohnform im Jahr 2025:



Die folgende Grafik zeigt die in Prüfungen festgestellten Mängel in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen auf. Die Anzahl enthält auch die geringfügigen Mängel, bei denen die Heimaufsicht eine Beratung zur Behebung der Mängel mit Fristsetzung (§ 28 WTG) vornahm.

Verteilung der bei Prüfungen festgestellten Mängel im Jahr 2025:



## 4.4 Ordnungsrechtliche Maßnahmen

Das WTG sieht für die Aufsichtsbehörde die folgenden ordnungsrechtlichen Optionen vor:

- Bestehen in einer betreuten gemeinschaftlichen Wohnform Mängel oder drohen Mängel, berät die Aufsichtsbehörde vor der Anordnung von ordnungsrechtlichen Maßnahmen den Leistungsanbieter zunächst, wie die Mängel abgestellt oder abgewendet werden können, und setzt eine angemessene Frist (Beratung bei Mängeln, Fristsetzung nach § 28 WTG).
- Die Aufsichtsbehörde kann gegenüber dem Leistungsanbieter eine Anordnung zur Beseitigung von Mängeln oder zur Verhinderung drohender Mängel erlassen (§ 29 WTG).
- Die Aufsichtsbehörde kann dem Leistungsanbieter untersagen, eine Person zur Leistungserbringung in einer betreuten gemeinschaftlichen Wohnform einzusetzen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Person die für ihre Tätigkeit erforderliche Eignung nicht besitzt. Die Untersagung kann auf bestimmte Funktionen oder Tätigkeiten beschränkt werden (§ 30 WTG).
- Kann wegen erheblicher Mängel in einer Einrichtung, in einer anbieterverantworteten Pflege-Wohngemeinschaft oder in einer Wohngemeinschaft für Menschen mit Behinderungen eine den Anforderungen des WTG entsprechende Pflege und Betreuung nicht sichergestellt werden, so kann die Aufsichtsbehörde bis zur Mängelbeseitigung die Aufnahme weiterer Bewohnerinnen und Bewohner in Einrichtungen oder Nutzerinnen und Nutzer in Wohngemeinschaften ganz oder teilweise untersagen (§ 31 WTG).
- Eine Untersagung des Betriebes (§ 32 WTG) kommt in Betracht, wenn die Anforderungen des § 17 WTG (Voraussetzungen der Leistungserbringung) nicht erfüllt werden und infolgedessen erhebliche Gefahren für die Bewohnerinnen und Bewohner in Einrichtungen bzw. Nutzerinnen und Nutzer in Wohngemeinschaften vorliegen und Anordnungen nach den §§ 29 bis 31 WTG nicht ausreichen, um die Gefahren abzuwenden.
- Mit Ordnungswidrigkeitsverfahren nach § 38 WTG können Verstöße nach dem WTG und den dazu gehörenden Rechtsverordnungen in einem Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einem Bußgeld geahndet werden.

Im Jahr 2025 führte die Heimaufsicht folgende ordnungsrechtliche Maßnahmen durch:

	Anzahl
Beratungen zur Mängelbeseitigung nach § 28 WTG	745
Anordnungen zur Mängelbeseitigung nach § 29 WTG	12
Beschäftigungsverbot nach § 30 WTG	0
Aufnahmestopp nach § 31 WTG	1
Untersagung nach § 32 WTG	-
Ordnungswidrigkeitsverfahren nach § 38 WTG	14

## 5. Weitere Berichtsinhalte

### 5.1 Mitwirkung in Einrichtungen durch Bewohnervertretungen

Zum Zwecke der Mitwirkung und der Wahrnehmung ihrer Interessen können die Bewohnerinnen und Bewohner für jede Einrichtung einen Bewohnerbeirat wählen. Der Einrichtungsträger hat in geeigneter Weise auf die Bildung eines Bewohnerbeirates hinzuwirken. Das gilt nicht für Tagespflegeeinrichtungen, Kurzzeitpflegeeinrichtungen und Hospizeinrichtungen. Kommt die Wahl eines Bewohnerbeirates

in einer Einrichtung nicht zustande, so hat Heimaufsicht zum Zweck der Mitwirkung eine Fürsprecherin oder einen Fürsprecher zu bestellen.

Bestellte Fürsprecherinnen und Fürsprecher im Jahr 2025:

bestellte Fürsprecherinnen und Fürsprecher	Anzahl
	76

Erfassung der Anzahl der Mitwirkungsgremien nach Einrichtungsart am Stichtag 31.12.2025:

	Bewohnerbeirat	Fürsprecher/in	ohne Mitwirkungsgremium <sup>4</sup>
Langzeitpflegeeinrichtungen	219	33	10
Tages-/Nachtpflegeeinrichtungen	46	55	19
Kurzzeitpflegeeinrichtungen	-	11	3
Hospizeinrichtungen	-	17	1
Besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe	139	12	9

## 5.2 Hinweise auf Gewaltvorkommnisse in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen

Stationäre Einrichtungen und Leistungsanbieter von anbieterverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften sind verpflichtet, der Aufsichtsbehörde besondere Vorkommnisse von Missbrauch, Ausbeutung, Gewalt – vor allem körperlicher, seelischer und sexualisierter – sowie Diskriminierung unverzüglich zu melden. Die Heimaufsicht kann auf dieser Basis Hinweise auf Gewaltereignisse in diesen Wohnformen nachfolgend ausweisen. Es ist wichtig zu berücksichtigen, dass der Schluss, Gewalt werde ausschließlich vom Personal ausgeübt, zu kurz greift. In der Statistik sind auch Vorfälle erfasst, die von Mitbewohnerinnen und Mitbewohner ausgingen.

Entwicklung der Anzahl gemeldeter besonderer Vorkommnisse nach § 19 Abs. 3 Nr. 5 i.V.m. mit § 20 Abs. 7 WTG:

	2023	2024	2025
Langzeitpflegeeinrichtungen	48	70	67
Besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe	21	20	18
Pflege-Wohngemeinschaften	1	1	3
Tages-/Nachtpflegeeinrichtungen	2	1	-

Die Heimaufsicht erfährt von einem potentiellen Gewaltvorkommnis nicht nur durch gesetzliche Anzeige- und Meldepflichten, sondern auch durch Beschwerden und Hinweise von Dritten oder den Betroffenen selbst. Diese Beschwerden können ebenfalls Indizien für potentiell freiheitsbeschränkende bzw. -entziehende Maßnahmen umfassen.

Entwicklung der Beschwerden mit Hinweis auf ein Gewaltvorkommnis und/oder freiheitsbeschränkende bzw. -entziehende Maßnahme:

	2023	2024	2025
Langzeitpflegeeinrichtungen	22	40	20
Pflege-Wohngemeinschaften	20	42	33
Tages-/Nachtpflegeeinrichtungen	2	1	2
Kurzzeitpflegeeinrichtungen	-	-	1
Besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe	2	2	2

<sup>4</sup> Für die Angabe „ohne Mitwirkungsgremium“ können nachvollziehbare Gründe vorliegen, z. B. dass die Einrichtung gegenwärtig geeignete Kandidatinnen und Kandidaten sucht oder sich im Wahlverfahren befindet.

Jedem Hinweis auf ein potentielles Gewaltereignis oder einem Verdacht auf eine freiheitsbeschränkende Maßnahme geht die Berliner Heimaufsicht prioritär nach. Einem Wunsch nach Anonymität der hinweisgebenden Person wird entsprochen.

Infolge des Berliner Netzwerks „Gewaltfreie Pflege“ besteht seit mehreren Jahren ein enger Austausch mit dem Fachkommissariat für Delikte an Schutzbefohlenen des Landeskriminalamtes Berlin. Hieraus entstand mehrfach eine fallbezogene Kooperation zwischen Heimaufsicht und LKA. Regelmäßig nehmen die Referatsleitung und eine Gruppenleitung der Heimaufsicht an den vierteljährlichen Treffen des Netzwerks „Gewaltfreie Pflege“ teil, wo ebenfalls Fallbesprechungen stattfinden.

Auch in Zukunft wird der kontinuierlichen Sensibilisierung und Qualifizierung der Mitarbeitenden der Heimaufsicht im Bereich Gewaltprävention besondere Beachtung geschenkt.

### 5.3 Hitzeschutz

Intensivere Hitzeperioden, die durch den Klimawandel bedingt sind, sind im Alltag bereits spürbar und stellen eine Gefahr für Menschen dar, insbesondere für verletzte Bevölkerungsgruppen. Mit dem Ziel, besonders gefährdete Personenkreise zu schützen, wurde auf Initiative der Ärztekammer Berlin sowie der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege und KLUG - Deutsche Allianz Klimawandel und Gesundheit e.V. im März 2022 das „Aktionsbündnis Hitzeschutz Berlin“ gegründet. Die Heimaufsicht Berlin unterstützt dieses Aktionsbündnis.

Im Sommer 2023 initiierte das Lageso die Hitzeschutzkampagne „Bärenhitze“. Diese Informationskampagne zielt darauf ab, die Bevölkerung über die im Sommer stetig ansteigenden Temperaturen und über Hitzewellen aufzuklären.

Die Mitarbeitenden der Heimaufsicht sind zum Thema Hitzeschutz sensibilisiert und geschult. Die Prüferinnen und Prüfer verteilten zudem die Informationsflyer der Kampagne „Bärenhitze“ und unterstützen damit die Aufklärung im Umgang mit Hitze bzw. Hitzeprevention.

In der Datenbank der Heimaufsicht wird seit 2023 explizit der Beschwerdegrund „Hitze“ in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen erfasst, um künftig eine Bewertung der Entwicklung zu ermöglichen. Bislang handelt es sich um Einzelfälle.

Entwicklung der Beschwerden mit dem Beschwerdegrund „Hitze“:

	2023	2024	2025
Langzeitpflegeeinrichtungen	6	-	3
Pflege-Wohngemeinschaften	4	2	1

Auf der Webseite der Berliner Heimaufsicht sind die Muster-Hitzeschutzpläne für die ambulante und stationäre Pflege direkt verlinkt, die das „Aktionsbündnis Hitzeschutz Berlin“ zur Verfügung stellt.

Die Heimaufsicht stellt auf ihrer Webseite auch das Berliner Muster-Notfallhandbuch als eine Hilfestellung für Pflegeeinrichtungen zur Vorbereitung auf Krisenereignisse zur Verfügung. Diese Verlinkung führt zu weiteren Informationsangeboten und Hilfestellungen für notwendige hitze- und/oder krisenschutzbezogene Maßnahmen.

Landesamt für Gesundheit und Soziales  
Heimaufsicht  
Tel. (030) 902 29-33 33  
Heimaufsicht@lageso.berlin.de  
Für den Inhalt verantwortlich: II B  
Rückfragen: Dr. Bettina Jonas  
V.i.S.d.P. Stephanie Reisinger



Landesamt  
für Gesundheit und Soziales

**BERLIN**

